

Thema:

Zuordnung zu Bilanzposition 4.2

Fragestellung:

Der Kontenrahmenplan sieht in der Kontengruppe 31 die Verbuchung von Investitionskrediten und in der Kontengruppe 32 die Verbuchung von Liquiditätskrediten vor.

Ausweislich der im Kontenrahmenplan vorgenommenen Zuordnung zu Bilanzpositionen erscheinen Investitions- und Liquiditätskredite in der Bilanzposition 4.2 jedoch nur dann, soweit diese am inländischen oder ausländischen Geldmarkt bzw. beim sonstigen inländischen (nichtöffentlichen) oder sonstigen ausländischen (nichtöffentlichen) Bereich aufgenommen werden.

Aus Gründen der Klarheit sollten alle formal als Kreditaufnahmen anzusehenden Geschäfte, auch wenn diese mit dem öffentlichen Bereich, Sondervermögen, verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen, abgeschlossen werden, in der Bilanz unter der Bilanzposition 4.2 ausgewiesen werden.

Antwort:

Der Kontenrahmenplan gemäß Anlage 2 zur VV GemHSys ist gemäß Tz. 4.1 Abs. 2 S. 1 der GemHSys hinsichtlich der dreistelligen Kontenartennummer verbindlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Zuordnung der Kontenarten zu den jeweiligen Bilanzpositionen gemäß § 47 Abs. 4, 5 GemHVO.

Im Finanzhaushalt erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus Kreditaufnahmen unabhängig von der Person des Gläubigers.
